

RS OGH 1991/9/18 1Ob22/91

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 18.09.1991

Norm

ABGB §309

Rechtssatz

Ein Haushaltseigentümer hat mangels äußerlicher faktischer Sachherrschaft keine Gewahrsame an der Hausanschlußleitung im Rahmen der Gasversorgung, soweit sie im Untergrund des öffentlichen Gutes verlegt ist. Der Umstand, daß die Wiener-Gaswerke, die Herstellung und Instandhaltung von Hausgaszuleitungen von der Bestellung oder zumindest von der Zustimmung des Hauseigentümers abhängig machen, kann als rein rechtliche Verfügungsbefugnis des Hauseigentümers schon deshalb keinen faktischen Zustand nach außen hin zum Ausdruck bringen.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 22/91
Entscheidungstext OGH 18.09.1991 1 Ob 22/91
JBI 1992,316

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1991:RS0010118

Zuletzt aktualisiert am

24.11.2009

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at